

Leipzig. Die Zeitung er-
scheint mit Ausnahme des
Sonntags täglich nachmittags
für den folgenden Tag

Preis für das Vierteljahr
1 1/2 Thlr.; jede einzelne
Nummer 2 Ngr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Post-
ämter des In- und Auslandes,
sowie durch die Expedition in
Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Insertionsgebühr
für den Raum einer Seite
2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Deutschland.

Preußen. — Berlin, 20. Sept. Bezüglich der Regentenschaftsfrage haben wir jüngst, der Kreuzzeitung gegenüber, nachgewiesen, was nicht geschehen könne und dürfe; heute wollen wir uns mit dem positiven Theil des Gegenstandes beschäftigen, mit der Frage nämlich, was, nach unserer Meinung, den factisch vorliegenden Verhältnissen gegenüber, zu geschehen habe. Wir gehen dabei aus von den betreffenden Bestimmungen der Verfassung, welche im Art. 56 besagt: „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentenschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereiniger Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentenschaft beschließen.“ Wir haben jüngst nachgewiesen, wie eine Mitregentschaft, den bei uns vorliegenden Verhältnissen gegenüber, ein vollständiger Unsinn sein würde; jetzt wird aus dem vorhin wörtlich angeführten Art. 56 der Verfassung ersehen, daß eine Mitregentschaft auch durchaus verfassungswidrig sein würde. Die Verfassung kennt eben nur die Regentenschaft und nichts Anderes. Die Kreuzzeitung und ihre Partei sind freilich gewohnt, über die Verfassung hinwegzugehen, wenn sie ihnen hinderlich ist; es muß indessen in dem vorliegenden Fall um so mehr an der Verfassung streng festgehalten werden, als gerade durch die betreffende Bestimmung das königliche Regierungssystem in seiner Einheit und Vollheit die beste Wahrung findet. Die Verfassung kennt also, wie gesagt, nur die Regentenschaft. Es käme nun noch darauf an, was als eine „dauernde Verhinderung“ zu betrachten. Es ist bekannt, welche Sophistik mit dem Worte „dauernd“ im Art. 56 der Verfassung getrieben worden. Man hat dem Worte „dauernd“ die Bedeutung von „bleibend“ geben wollen, und wo man doch einigen Anstand nehmen zu sollen glaubte, dieser sonderbaren Auslegung beizustimmen, da sagte man: der Begriff des „dauernd“ sei schwer zu definiren, und da der König sich physisch wohl befinden und von selten der Kräfte auch auf eine weitere vollständige Wiederherstellung die Hoffnung nicht aufgegeben sei, so könne darüber, ob der Fall der dauernden Verhinderung eingetreten, zur Zeit noch gar nicht abgeurtheilt werden. Wir brauchen den verständigen Leser wol nicht noch besonders darauf aufmerksam zu machen, wie sehr jede dieser Auslegungen an den Haaren herbeigezogen ist. Alle menschlichen Verhältnisse sind der Möglichkeit des Wechsels, der Veränderung unterworfen, und es könnte darum, wenn „dauern“ immer so viel heißen sollte als „bleiben“, das erstere Wort geradezu aus der Sprache ausgestrichen werden. Aber es ist auch für die Feststellung des Eingetretenseins der „dauernden“ Verhinderung ein vollständiger Anhaltspunkt gegeben. Ueberall, wo analoge Fälle vorgekommen sind, hat man die mehr als einjährige Dauer der Verhinderung als das entscheidende Kriterium betrachtet; das „mehr als ein Jahr“ ist Usance in der ganzen politischen Welt, und in constitutionellen Staaten ganz besonders. Es handelt sich hier nicht bloß um eine sogenannte äußere theoretische Form, sondern um den tiefsten Kern des Staatsrechts; welches mit einem längern als einjährigen Interimistrium, welches schon genug hemmt und schadet, absolut nicht vereinbar ist. Wir haben in Preußen kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, aber es gibt eine Verantwortlichkeit der Minister auch ohne ein solches Gesetz, jene höhere innere Verantwortlichkeit vor Gott und dem Staatswohle. Wie der eine oder andere Staatsmann in Preußen in Bezug auf das, was wir sagen wollen, denkt, wissen wir nicht; begreiflich aber würden wir es wol finden können, wenn der eine oder andere der Ansicht wäre, es mit dieser höhern Verantwortlichkeit nicht mehr vereinbar finden zu können, bei einer längern Fortdauer des gegenwärtigen Interimistriums noch weiter im Amte zu bleiben. Die „dauernde“ Verhinderung betrachten wir also, nach unserer Ansicht, nach einem Jahre als eingetreten. Dieses Jahr ist abgelaufen am bevorstehenden 23. Oct. Wenn wir nun der Ansicht sind, daß mit dem 23. Oct. die Regentenschaft eintreten müsse, so liegen uns; was die Form der Einsetzung der Regentenschaft betrifft, mit Rücksicht auf den Umstand, daß der 23. Oct. noch nicht da ist, zweierlei Eventualitäten vor. Bis zum 23. Oct. könnte der König nämlich, nach unserer Ansicht, die Regentenschaft aus eigener Machtvollkommenheit ernennen. Die Kammern würden dann ebenfalls einzuberufen sein, jedoch nicht, um über die Nothwendigkeit der Regentenschaft zu beschließen, sondern lediglich um die bezügliche königliche Botschaft über die erfolgte Ernennung der Regentenschaft und von dem Regenten den Eid auf die Verfassung entgegenzunehmen. Erfolgt aber die Ernennung der Regentenschaft bis zum 23. Oct. nicht, dann bliebe, nach unserer Ansicht, nichts übrig, als eine entsprechende andere Botschaft an die Kammern zu richten und dieselben, nach Art. 56, über die Nothwendigkeit der Regentenschaft eben beschließen zu lassen. Das sind die beiden Fälle, welche, nach unserer Ansicht, ins Auge zu fassen wären; wir verhehlen uns übrigens nicht, daß eine Ernennung der Regentenschaft durch den König, aus nahe liegenden Rücksichten, vorzuziehen wäre. Wir haben hieran noch einige kurze Bemerkungen zu knüpfen über gewisse Confusionen, die von fleißigen

Zeitungsrespondenten ausgestreut worden sind. Es ist von der Einsetzung einer Regentenschaft „bis auf weiteres“, als von einer „mildern Form“, gesprochen worden. Das ist, mit Erlaubniß, Unsinn. Die Ernennung oder Einsetzung einer Regentenschaft ist weder Abdankung noch Absetzung, wie man es auf anderer Seite, mit kluger Taktik, nennen will. Die Ernennung oder Einsetzung einer Regentenschaft heißt eben nichts, als daß „im Namen des Königs“ (Art. 58) für die weitere Dauer der Verhinderung ein Regent die Regierung führen soll, wobei es selbstverständlich, daß mit dem Augenblicke, wo die Verhinderung nicht mehr da ist, auch die Regentenschaft wieder aufhört und der König wieder selbst die Regierung führt. Wäre es anders, so würde auch die während der Minderjährigkeit des Königs eingesetzte Regentenschaft nach eingetretener Volljährigkeit noch fortzudauern haben. Das „bis auf weiteres“ hat also gar keinen Sinn. Was die von anderer Seite behauptete „Absetzung der Majestät“ betrifft, so glauben wir die vollständige Lächerlichkeit dieser Insinuation bis zur Evidenz nachgewiesen zu haben.

Berlin, 21. Sept. Der Prinz von Preußen wird übermorgen abends um 9 1/2 Uhr aus Hannover, wohin er gestern gereist, hierher zurückkehren und nach einem halbstündigen Aufenthalt seine Reise nach Warschau antreten. Am 28. Sept. gedenkt derselbe Warschau zu verlassen und sich, ohne Berlin auf dieser Reise zu berühren, über Gdansk nach Baden-Baden zu begeben, von wo der Prinz am 2. Oct. hier einzutreffen beabsichtigt. — In dem Gewirre der Angaben über die Regierungsfrage glauben wir nicht zu irren, wenn wir folgende Mittheilungen als feste Anhaltspunkte bezeichnen. Von seiten des Prinzen von Preußen sowie von seiten des Staatsministeriums ist eine Mitregentschaft weder befürwortet noch in Aussicht genommen worden. Die Möglichkeit einer Mitregentschaft kann daher als beseitigt betrachtet werden, zumal seit man die Auffassung des Prinzen von Preußen in dieser Beziehung kennt. Das Staatsministerium hat sich vor kurzem zu Gunsten eines Definitivums ausgesprochen. In der andert-halbständigen Versammlung, welche der Prinz von Preußen vorgestern auf Schloß Sanssouci gepflogen hat, ist eine Erledigung der Regierungsfrage nicht erfolgt. Begründet möchte die Annahme sein, daß in dem gestrigen Ministerconseil es in dieser wichtigen Angelegenheit auch noch zu keinem entscheidenden Beschlusse gekommen ist. Wenn Sie diese Andeutungen festhalten, so haben Sie in dem Labyrinth der verschiedensten Mittheilungen und Angaben einen Ariadnefaden, der Sie sicher führen wird. Der weiteren Entwicklung der in Rede stehenden Angelegenheit dürfte wol ein ärztliches Gutachten vorangehen. Näherer Andeutungen müssen wir uns nach Lage der Sache enthalten. — Was eine Zusammenberufung des Landtags betrifft, so hören wir es als richtig bezeichnen, daß, falls eine solche stattfinden sollte, der Zusammentritt des Herrenhauses und des Abgeordneten-hauses zu vereiniger Sitzung wol gegen den 19. Oct. zu erwarten sein würde. Ob der Landtag eine bloße Botschaft entgegenzunehmen oder auf Grund des Art. 56 der Verfassungsurkunde zu beschließen haben werde, das möchte sich erst aus der weitern Entwicklung der Angelegenheit ergeben. Bekanntlich lautet der vielberregte Artikel wie folgt: „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentenschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereiniger Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentenschaft beschließen.“ Der Art. 58 der Verfassungsurkunde lautet: „Der Regent übt die dem König zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentenschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Fall das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.“ — Von Wien wird in mehreren Blättern mitgetheilt, daß die jüngste dänische Antwort in den wiener politischen Kreisen im allgemeinen befreudigt habe. Berlin ist keineswegs so glücklich, derselben gemüthlichen Genügsamkeit sich rühmen zu können. Der wirkliche Gehalt der dänischen Antwort ist von mehreren hiesigen Organen der Presse erfreulicherweise auf sein sehr geringes Maß in aller Schärfe zurückgeführt worden. Die deutsche Presse im ganzen möchten wir darauf aufmerksam machen, daß sie eine große Gefahr der hollstein-lauenburgischen Angelegenheit fern halten möge, nämlich die von einer Seite drohende Gefahr: todt geschwiegen zu werden.

— Ein berliner Correspondent des Dresdner Journal bestätigt die gestern von der Börsen-Zeitung gemachte Mittheilung, daß die Regierungsangelegenheit ihre Erledigung gefunden. Er schreibt darüber unterm 20. Sept.: „Der König hat gestern bereits die Cabinetsordre vollzogen und die ursprüngliche Abreise des Prinzen von Preußen nach Hannover, welche gestern Abend schon erfolgen sollte, wird nun erst heute Abend 6 1/2 Uhr stattfinden, da der Prinz heute Morgen einem Ministerrath präsidirte, in welchem die weitem Anordnungen beschlossen worden sind. Die Publication ist viel-